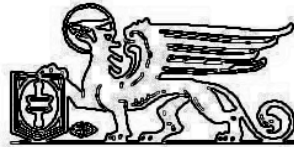


BIBLIOTHECA
TEVTONICA.



galanterwelt.de

Der Greiff ist mit der Maus anzurühren / nach dem Bücher-Bord zue gelangen.

Umbständliche Beschreibung
Des
Rheinischen Schuhs /

Wie derselbige zu gebrauchen / was darmit
zumessen seye / als wie männiglich in ein
frembdländisch Maas umb zurechnen;
Benebenst allerley erleu-
ternde Figuren.

Verfaßet und verleget
von
Demoiselle Amelise,
Tanzmeisterin zu Berlin /
Im Octobrij /

Anno 1708.

*

*

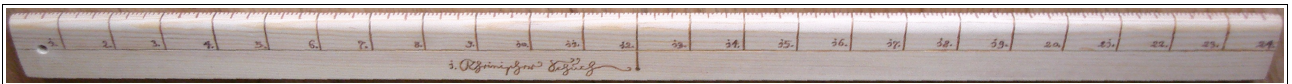
*



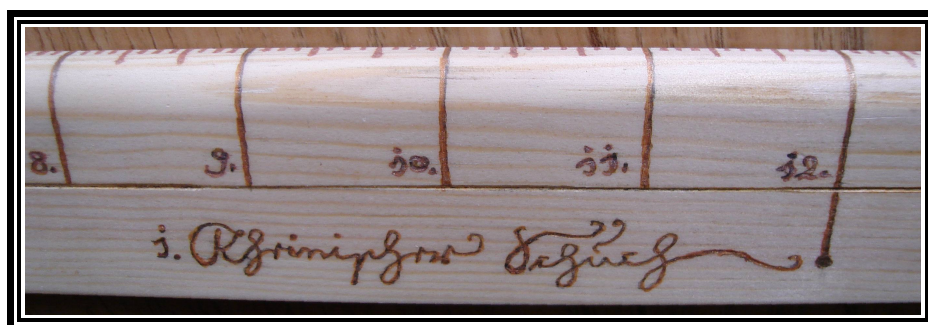
Allegorie auff die
Teütsche Ordnung und rechte Maaß.

Von denen im Teutschlande ordentlich Gebräuchliche Längen = Maaß.

Meistentheils wird in Teutschland die Läng von vielerhandt Affairen mit der Ellen gemeßen, so in deren zweyen Schuhen bestehende; Ein jedweder Schuh aber ist in deren zwölf Zoll eingetheilet, und bestehet ein jeglicher Zoll hinwieder in deren zwölf Linien : füglich zählet der Schuh in der Summæ 144. Linien, die Elle complete folgbar 288. Linien. Es seynd im ganz Teutschlande etlich unterschiedene Schuh gebräuchlich, allein differiren daran nur die Längen-Maaß, hergegen gleichen sie in ihrer Eintheilung, in Zoll und Linien, allesampt. Die bekandteste inländische Schuh seynd der Straßburger, der Nürnberger, der Hallische, der Leipziger, der Augspurgische, der Wienerische, der Bäyerische, der Prager u.s.f. : der gebräuchlichste aber ist der Rheinländische Schuh, darvon annoch ferner Bericht wird erfolgen. Die außländische Schuh, so von einiger Importanz, seynd insonderheit der Amsterdamsche, der Benedische, der Londische, der Danziger, der Schwedische, absonderlich aber der Königl. Parisische. Die Ellen aber, darmitten die Rauffleute, Handtwercks-Leut, alß bey ander Gewerben, zu meßen pflegen, werden von dem Auneur besichtigt, so das Ampt nach zumessen, ob sie richtig seyn.



Der jeweilm gültige Schuh wird meistentheils von denen Landes-Herren befohlen und geschiehet zuweilm, daß ein Fürst, oder sonstiger Herr, ein neu Maaß befiehet, allermäßen dem einen dieser, dem andern hergegen jener Schuh billich zu seyn beliebet, daher die Ellen-Macher auch allezeit was neues zu thun bekommen. Deren 12. Schuh, das seynd 144. Zoll, oder 6. Ellen, ergeben eine Ruthe, das denn auch die Läng einer Meß-Ruthen ; Summa summarum machen 2000. Ruthen, 12000. Ellen, oder 24000. Schuh eine Meile, welches denn auch Beweissthumb, weßhalben dem einen hie nach einer Meilen die Fuß ein mehrers schmerzten, dan dem andern dort, indeme die Unterscheid derer differirenden Schuh sich zu adiren pflegen.



Wesßhalben der Rheinländische Schuh/
Alß ein rechtmässig Längen-Maaß/
Allen Teutschen Fürsten empfohlen.

Unter allen denen ungleichen Schuhen, so an unterschiedlichen Orthen im Teutschlande gebräuchlich, ist der Rheinländische Schuh von sonderbarer Importanz, sintemahl dieser das ordentliche Ingenieur-Maaß, dahero auch mit denen andern in Vergleichung gestellet. In der heuntigen Zeit ist gleichwol Mode worden, auch dem izigen Schuh in Franckreich einigen Bedeut bey zumeßen, wie auch ein und ander gemeynet, es sene solcher sozureden der haubtsächliche Schuh, so auch gar dem Rheinländischen vorzuziehen. Allein, was sich unter denen Teutschen Bau-meistern, Land-Bermeßern, Handwercks-Leuten u.s.f. zeithero etlich Generationibus vielfältig bewähret, muß denen izigen Moden keines Weges geopffret werden : contrari solte man die Teutschen Fürsten bereden, sie mögten sich doch auff den Rheinländischen einigen, welches dem gemeynen Wesen im Teutschlande eben nicht wenig Nutzen wolt eintragen. Ursachen allein die Mode deß Françösischen Schuhen all eingerißen, mag der günstige Leser an diesem Orth gleichwol eine Umrechnung in denselben erfahren.



Was gestalten der Rheinländische Schuh/
In den Königl. Parisischen Schuh/
Könne umb = gerechnet werden.

Der anizo in Frankreich gültige Schuh, Pied Du Roi, ward auff Befehl des gegenwärtigen Königen Ludovici XIV., in ganz Frankreich eingeführet und mißet derselbe exacte deren $149 \frac{1}{25}$. Rheinländische Linien. Wo uns ja bewußt, daß wie der Rheinländische Schuh 144. Linien mißet, alß können nunmehr wir auch errechnen, was doch der Theiler sey, darmitten unser Rheinländischer Schuh, nach dem Französischen künfftig umb zurechnen.

$$\frac{149 \frac{1}{25}}{144} \text{ Das seynd: } \frac{\frac{3726}{25}}{\frac{144}{1}} \text{ seynd: } \frac{3726}{25} \times \frac{1}{144}.$$

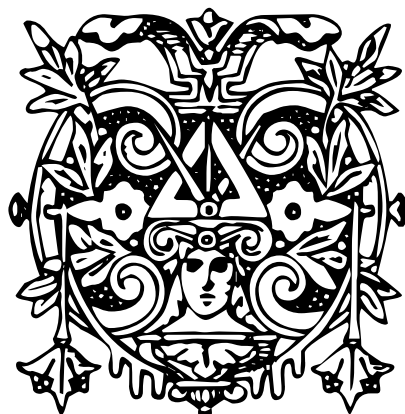
$$\text{Folgar: } \frac{3726}{3600} \text{ seynd: } \frac{1863}{1800} \text{ und füglich: } 1 \frac{63}{1800}.$$

$$\text{So endlich mit 9. gefürzet: } 1 \frac{7}{200}.$$

Die Ergebnis erfolgeter Rechnung lautet ergo : Der Theiler auß Französichen und Rheinischen Schuh ist $1 \frac{7}{200}$. welches bey gemeynsamem Nenner $\frac{207}{200}$., darmit ein jeglicher Wehrt in Rheinländische Linien, nacher Französische Linien könne umb gerechnet werden ; Diß ist leichtlich gethan, wo man die Rheinische Linien mit dem Kehrwehrt unsers errechten Theilers, nemlich $\frac{200}{207}$. multipliciret, alß z. E.:

$$\frac{144}{1} \times \frac{200}{207}.$$

Woraus erhellet, daß wie der Rheinländische Schuh, in denen Königl. Parisischen Linien, exactement meße $139 \frac{3}{23}$.



Abteilung Boyen Kugeln runde.

ii. Zoll & $4\frac{1}{2}$. Linien.
2.

Früher: $\frac{10. \text{Zoll.}}{2.}$ & $\frac{12. \text{Linien.}}{2.}$ & $\frac{4\frac{1}{2}. \text{Linien.}}{2.}$,

Früher: 5. Zoll. & 6. Linien. & $2\frac{1}{4}$. Linien,

Früher: 5. Zoll. & $8\frac{1}{4}$. Linien.

Die Abteilung, alsdann genommen, erregte
sich exacte, als wir allhier waren.



Wie der Rheinländische Schuh/
In denen künftigen Generationibus/
Möchte dermahlen angesehen seyn.

Wissen die Teutschen ein insgemeyn wandelmühtig Volck, so allezeit nach fremdländische Moden und Gebräuch sehende, wird denen Teutschen Längen-Maassen eben keine so wolbestellte Zukunft beschieden seyn, das eben leyder! auch vor den Rheinländischen Schuh allgemeyne Gültigkeit wird haben. Allein zeithero Anno 1706., da unsere Welt in dem Welte-Reg agirende, bestehet ja vielleicht doch noch Occasion, das künftige Meßwesen ein wenig zu steuren, ein und anders darinnen zu endern, wo man sich nur ein mehrers Gehöre dorten wolt verschaffen. Im 21^{ten} Seculo haben die Teutschen denen Franzosen nachgeäffet, ihro Meß-Instrumentas in zehen, hundert, alß tausend Strichlein zutheilen, was die Engelländer allda nichtes gethan, das doch sattsamlich beweiset, wie es ganz nicht nöhtig gewesen sey ! Vor diß Mahl beschluß allein nunmehr meine Gedancken zu in der privaten und öffentlichen Teutschen Ordnung und rechtmässige Maaß wol regulireten und

rechtschaffenlich

bestelle-

ten

ENDE.

